

Vorgeschichte und Gründung der ersten Aktienbanken in Hamburg

Von Gerhard Ahrens, Hamburg

Die Jahrzehnte nach den Befreiungskriegen bedeuteten für Deutschland eine Zeit wachsender wirtschaftlicher Prosperität. Die Expansion in Handel und Gewerbe, der Ausbau der Infrastruktur durch Chausseen und Eisenbahnen und vor allem die Finanzierung industrieller Investitionen erforderten Kapitalien in außergewöhnlicher Höhe. Dieser umfassende wirtschaftliche Ausbau des Landes wurde indes nicht selten teils infolge mangelnder Investitionsbereitschaft, teils durch akuten Kapitalmangel verzögert. Das Fehlen einer leistungsfähigen Kreditorganisation machte sich dabei als zusätzliches Hemmnis bemerkbar.

Erst in den späten vierziger und dann vor allem in den fünfziger Jahren des 19. Jahrhunderts wurden in den Staaten des Deutschen Bundes allenthalben Banken gegründet. Solche Bankinstitute errichtete man regelmäßig in der noch jungen Organisationsform einer Aktiengesellschaft, und es wurde dann häufig gleichzeitig beim Staat um die Verleihung des Privilegs der Banknoten-Emission nachgesucht. Die Zahl dieser „Zettelbanken“ stieg in Deutschland allein in den sechs Jahren von 1851 bis 1857 von 9 auf 29, wobei sich der Notenumlauf von 185 auf 375 Millionen Taler verdoppelte¹. Auch in den Freien Reichsstädten wurden solche privaten Notenbanken errichtet und seitens der Senate privilegiert — Hamburg allein blieb die Ausnahme, und hier sind dann bis zur Errichtung der Reichsbank (1874) tatsächlich keine Banknoten ausgegeben worden.

Für diesen nicht nur bankhistorisch bemerkenswerten Tatbestand gibt es bislang keine ausreichende Erklärung. Wohl ist bekannt, daß auch der nach 1848 amtierende Senat nicht gerade fortschrittsfreudig eingestellt war, doch man kannte auf der anderen Seite die stark liberale Tendenz, die sich im Wirken der Commerz-Deputation — halb Behörde, halb

¹ Jahrbuch für Volkswirtschaft und Statistik, Hrsg. Otto Hübner, Jg. 5, 1857, S. 163 f.

Selbstverwaltungskörperschaft der Kaufmannschaft — äußerte. Auf welche Weise jedoch in diesem Spannungsfeld Bankfrage und Bankreform behandelt worden sind, ist weitgehend ungeklärt².

I

Von einer regelrechten Rivalität ökonomischer Interessen und politischer Anschauungen erhielten die Zeitgenossen unvermittelt Kenntnis, als Anfang Juli 1855 beim Hamburger Senat ein von sieben namhaften Firmen unterzeichnetes Gesuch einging. Darin teilten die Supplikanten dem Senat die beabsichtigte Gründung einer Aktienbank mit und baten gleichzeitig um Genehmigung des beigefügten Statuten-Entwurfs sowie um die Übernahme einer Oberaufsicht. „Der außerordentliche progressive Aufschwung des Handels, der Industrie und des National-Reichtums, welcher im Verlauf des letzten Decenniums fast überall und in jeder Beziehung stattgefunden hat“, so führte man aus, mache nun auch in Hamburg die Errichtung eines modernen Kreditinstituts unumgänglich³. Unter Hinweis auf ein 1845 gescheitertes Bankprojekt der Kaufmannschaft, welches — so mutmaßte man jetzt — wohl nur deshalb vom Senat abgelehnt worden war, weil es mit 2 Millionen Bancomark Aktienkapital „nicht umfassend und großartig genug war“, wurde hervorgehoben, daß nun ein Grundkapital in Höhe von 15 Millionen Bancomark der kommerziellen Bedeutung Hamburgs vollauf gerecht werde. Gerade angesichts der zunehmenden Konkurrenz unter den

² Diese Vorstudie zu einer Untersuchung über Bankfrage und Bankpolitik in den Hansestädten um die Mitte des 19. Jahrhunderts stützt sich vor allem auf Akten des Staatsarchivs Hamburg sowie des Archivs der Commerz-Deputation in der Commerzbibliothek Hamburg. Das Archiv der Norddeutschen Bank, die bekanntlich in der Deutschen Bank aufgegangen ist, gibt kaum Material zum Thema her. Auch die Überlieferung bei der heute noch bestehenden Vereinsbank in Hamburg reicht für eine Erhellung der hier behandelten Vorgänge nicht aus. — In der Literatur finden sich über den Gegenstand dieser Abhandlung ein anschaulicher Bericht von Adolph *Soetbeer* (Vierteljahrsschrift für Volkswirtschaft und Culturgeschichte, Jg. 5, 1867, Bd. 2, S. 13 ff.), die offizielle Darstellung in der Festschrift von Henry *Wulff* (Norddeutsche Bank in Hamburg 1856—1906, Berlin 1906) sowie eine vorwiegend Unterlagen der Commerz-Deputation auswertende Darstellung von Ernst *Baasch* (Die Handelskammer zu Hamburg 1665—1915, Bd. 2, Abt. 1, Hamburg 1915, S. 282 ff.).

³ Vgl. hierzu und zum folgenden die Supplik der Bankgründer vom 2. Juli 1855 (Original im StA Hbg: Cl. VII Lit. Cb No 4 Vol. 4 g Fasc. 1; abgedruckt bei [Heinrich *Geffcken*], Zur Bankfrage, Teil 1, Hamburg 1856, S. 37 ff.).

führenden Handelsplätzen müsse man auf zeitgemäße Verkehrserleichterungen jeder Art bedacht sein, da es nicht mehr ausreiche, „ruhig bei den alten, auf ganz andere Zustände berechnet gewesenen Einrichtungen zu verharren“.

Dieses letzte Argument zielte auf die Hamburger Bank, eine ebenso ehrwürdige wie einzigartige Institution im deutschen Wirtschaftsleben⁴. 1619 nach Amsterdamer Vorbild gegründet, hatte sie sich vor allem infolge eines soliden Geschäftsgebarens im Verlauf der Jahrhunderte den Ruf unerschütterlicher Stabilität erworben. Ihre überall in der Handelswelt anerkannte Bancowährung ruhte allein auf der Grundlage des Silberdepots der Bank-Interessenten. Die Mark Banco (= Bankmark), welcher $8\frac{1}{3}$ Gramm Silber zugrundegelegt wurden, stellte eine fiktive Rechnungseinheit dar, in der keine Münzen ausgeprägt wurden⁵. Die Tätigkeit der Hamburger Bank beschränkte sich indes allein auf den Giroverkehr und auf die Beleihung von Edelmetallen. In den Münzwirren des 17. Jahrhunderts und während des allgemeinen Währungsverfalls im 18. Jahrhundert hatte das Bankinstitut der hamburgischen Kaufmannschaft unschätzbare Dienste geleistet. Die Anpassung an gewandelte Formen im Geld- und Kreditverkehr wurde freilich im Laufe der Jahre zunehmend durch die umständliche, nur selten veränderte, im ganzen ein wenig altväterliche Form der Geschäftsführung behindert. Nicht zuletzt dieser von vielen geklagte Stillstand, manche meinten sogar: Rückschritt in der Entwicklung der Hamburger Girobank gab den Anstoß für die Konzipierung eines zeitgemäßen Kreditinstituts auf Aktienbasis.

Zur Begründung dieser Aktienbank hatten sich angesehene Handelshäuser und Privatbankiers zusammengefunden, deren Namen an der Börse einen guten Klang hatten: J. C. *Godeffroy & Sohn*, Salomon *Heine*, H. J. *Merck & Co.*, Paul *Mendelssohn-Bartholdy*, Ferdinand

⁴ Zur Geschichte der Hamburger Bank vgl. besonders Adolph *Soetbeer*, Die Hamburger Bank 1619—1866, in: Vierteljahresschrift für Volkswirtschaft und Culturgeschichte, Jg. 4, 1866, Bd. 3, und Jg. 5, 1867, Bd. 2; Ernst *Levy von Halle*, Die Hamburger Giro-Bank und ihr Ausgang (Studien zur Hamburgischen Handelsgeschichte, Bd. 1), Berlin 1897; Heinrich *Sievekling*, Die Hamburger Bank 1619—1875, in: Festschrift für Werner von Melle zum 80. Geburtstag, Hamburg 1933, S. 21 ff.

⁵ Die Hamburger Münze beschränkte sich auf die Ausprägung der Kurantmark. Dieses Münzgeld lag im Wert unter der Mark Banco; auf ein Pfund Feinsilber rechnete man $59\frac{1}{3}$ Mark Banco und 75 Mark Courant, woraus sich die Relation ergibt: 2 Bancomark = $2\frac{1}{2}$ Kurantmark = 1 Reichstaler.

Jacobson, Robert Kayser, F. J. Tesdorpf & Sohn sowie *Ross Vidal & Co.* Die erhaltenen Protokolle des „Comité für die in Hamburg zu gründende Norddeutsche Bank“ lassen erkennen, wie schwierig sich die Verhandlungen über ein allseits befriedigendes Statut für die neue Aktienbank gestalteten⁶.

Anfangs hatte man die Errichtung eines Kreditinstituts mit 25 Millionen Taler Aktienkapital (im 14 Taler-Fuß) ins Auge gefaßt, um „durch Concentration bedeutender Geldkräfte dem Handel und der Gewerbtätigkeit zu dienen“. Die unter Leitung eines Gouverneurs, eines Vice-Gouverneurs und von zwölf Directoren stehende Bank sollte das Recht zur unbeschränkten Notenausgabe in Taler- und Bancowährung erhalten. Die Verwirklichung dieses in seiner Dimension für die damaligen deutschen Verhältnisse ungewöhnlichen Konzepts erschien den Gründern indes offenbar selber zweifelhaft. So reduzierten sie denn das geplante Aktienkapital auf 30 %, nämlich 15 Millionen Bancomark, behielten sich allerdings eine spätere Kapitalaufstockung in gleicher Höhe vor. Auch die Ausgabe von Banknoten wurde modifiziert, indem man den Umlauf durch die Vorschrift einer Dritteldeckung in Form von Guthaben bei der Hamburger Bank, Silberbarren oder Münzgeld begrenzte.

Diese Modalitäten der Notenausgabe, besonders aber die Paragraphen im Abschnitt über das „Verhältnis der Gesellschaft zum Staat“, lassen erkennen, daß das Vorbild für das Statut der Norddeutschen Bank bei der Frankfurter Bank zu suchen ist⁷. Jenes 1854 unter Führung des Bankhauses *M. A. Rothschild & Söhne* zur Abwehr der auch in Frankfurt tätig werdenden Darmstädter Bank für Handel und Industrie errichtete Kreditinstitut hatte den Staatsbehörden das Recht weitgehender Oberaufsicht eingeräumt und dafür das Privileg der Banknoten-Emission erhalten. Zusätzlich hatte man dem Frankfurter Senat die kostenlose Abwicklung aller staatlichen Geldgeschäfte sowie ein zinsloses Darlehen in Höhe von maximal einer Million Gulden gegen Hinterlegung städtischer Schuldverschreibungen gewährt. Zu so weitgehenden Gegenleistungen hatten sich die Hamburger Bankgründer nicht bereithalten können, zumal man der Auffassung war, daß jede finanzielle Verknüpfung zwischen Bank und Staat die Unabhängigkeit

⁶ Die Protokolle werden im Archiv der Commerz-Deputation verwahrt (S 599, Nr. 119).

⁷ Vgl. zum folgenden die Festschrift der Frankfurter Bank von *Walter Hofmann* (Bilanz eines Jahrhunderts, Frankfurt 1954).

des neuen Instituts beeinträchtigt hätte. Auch wertete man das Recht zur Banknoten-Ausgabe — im Unterschied zum unbestrittenen Münzregal — keineswegs als ein dem Staat vorbehaltenes und allein von diesem zu vergebendes Privileg.

Neben der Notenausgabe war die Ausführung üblicher Bankgeschäfte vorgesehen: Wechselhandel, insbesondere Wechseldiskont, Edelmetallkäufe und -verkäufe, Annahme und Verzinsung von Depositen, Kontokorrent- und Inkassogeschäfte, Gewährung von Darlehen auf Wertpapiere, Edelmetalle und Waren sowie schließlich die Befugnis, Staatspapiere, Obligationen und Aktien zu erwerben und wieder zu veräußern. Da übrigens der Umfang solcher Wertpapiergeschäfte von vornherein auf den dritten Teil des eingezahlten Aktienkapitals begrenzt wurde, trug das Bankprojekt nur entfernt Ähnlichkeit mit dem Pariser *Crédit Mobilier*. Mehr noch: Mit der Hervorhebung des Wechseldiskont wie auch der Vorschußleistung auf Waren schien man vor allem den Bedürfnissen der Kaufmannschaft entgegenkommen zu wollen.

II

Die Schwierigkeit der Materie veranlaßte den Senat, sogleich nach Erhalt des Gesuchs der Bankgründer eine Kommission zu bilden, die sich mit den Problemen der Errichtung einer Privatnotenbank auf Aktienbasis beschäftigen und dem Senat entsprechende Vorschläge unterbreiten sollte. Zu diesem Gremium gehörten die Senatoren Dr. Friedrich *Sieveking*, Ascan Wilhelm Lutteroth *Legat*, Georg Heinrich *Büsch*, Heinrich *Geffcken* und Dr. Nicolaus Ferdinand *Haller*, wobei dieser die Aufgaben des Referenten übernahm. Über die Arbeitsweise der Senatskommission ist nichts bekannt; allein einige undatierte Notizen⁸ geben Aufschluß über die Gründe, die knapp drei Wochen später zu dem einstimmig gefaßten Votum führten, „daß das projectirte Institut 1. überflüssig, 2. wahrscheinlich schädlich und 3. gewiß höchst gefährlich ist“.

Zwar wurde seitens der Senatskommission betont, daß die Vereinigung bedeutender Geldkräfte zur Förderung des Handels sehr wünschenswert sei, doch gehe es hier nicht allein um die Errichtung einer Aktienbank, die in Hamburg bekanntlich keiner besonderen Konzession

⁸ Acta der Senats-Commission betr. die Errichtung eines Bankinstituts unter der Firma „Norddeutsche Bank in Hamburg“ (StA Hbg: Cl. VII Lit. Cb No 4 Vol. 4 g Fasc. 2).

bedürfe, sondern vor allem um die „Creirung einer fictiven und imaginären Geldkraft“. Angesichts einer nach dem Statut möglichen Banknoten-Emission in Höhe von 45 Millionen Bancomark — bei Berücksichtigung der Depositen sogar unbegrenzten Notenausgabe — müsse der Senat sich die Frage vorlegen, ob ein solches Institut nicht vielleicht mehr schädlich als nützlich wirken werde und ob es nicht jedenfalls mit großen Gefahren verbunden sei. Unbestreitbar werde die Ausgabe von Banknoten, „womit man Zinsen macht ohne Zinsen dafür zu zahlen“, ein überaus gewinnbringendes Geschäft, doch das Bedürfnis einer Papiergeld-Zirkulation bestehe in Hamburg überhaupt nicht. Einem Stadtstaat sei allein die Form einer Girobank angemessen; eine Zettelbank — besonders bei unbedingter Einlösungspflicht der Banknoten — könne nur in einem großflächigen Staate erfolgreich und gefahrlos operieren. Überdies würden in Hamburg die dem Handel dienenden Kapitalien „zur Bewältigung aller wünschenswerthen soliden Geschäfte“ hinreichen.

Die im Gesuch zum Ausdruck kommende Geringschätzung der gegenwärtigen Bedeutung der alten Hamburger Bank schien die Senatoren besonders verärgert zu haben. Mit eigentümlicher Selbstgefälligkeit empfahlen sie den Bankgründern, die Schriften des Hamburger Nationalökonomen Johann Georg Büsch über das Bankwesen zu studieren: „Sie würden dann ganz gewiß eine größere Vorsicht in ihren Projecten und eine viel größere Achtung vor unser Hamburgischen Bank sich daraus aneignen. Sie würden namentlich daraus entnehmen, daß die Welt sich keineswegs so verändert hat wie sie annehmen, sondern daß in Betreff der Banken noch ganz dieselben Grundsätze anwendbar, die vor 100 Jahren die richtigen waren, daß man auch schon vor 100 Jahren großartige Geschäfte und großartigen Schwindel gekannt hat und daß Banken dabey eine ungeheure und verhängnisvolle Rolle gespielt haben⁹.“

Der Senat folgte der Argumentation seiner Kommission und lehnte Ende Juli 1855 den Antrag der Supplikanten ab. In der Antwort¹⁰ wurden die liberalen Grundsätze der hamburgischen Wirtschaftspolitik betont, die es nicht zulassen würden, eine „monopolisierende Discontobank“ zu begünstigen. Das von den Bankgründern beklagte kurzfristige Schwanken des Wechseldiskonts sei ja gerade ein Beispiel dafür, daß

⁹ Ebenda.

¹⁰ Extractus Protocolli Senatus Hamburgensis vom 25. Juli 1855 (Original im Archiv der Commerz-Deputation: S. 599, Nr. 119; abgedruckt bei Geffcken, a.a.O., Teil 1, S. 39 ff.).

man dem Wirtschaftsleben volle Freiheit lasse. Im übrigen wurde das Einschreiten des Staates angedroht, wenn trotz dieses ablehnenden Bescheides an der beabsichtigten Banknoten-Emission festgehalten werde.

Diese entschiedene Ablehnung des Bankprojekts hatte noch ein bemerkenswertes Nachspiel: Die Commerz-Deputation „als die verfassungsmäßige Vertreterin der allgemeinen hiesigen Handelsinteressen“ beklagte sich in einer Eingabe an den Senat darüber, daß sie in der Sache nicht um eine gutachtliche Stellungnahme gebeten oder zur Teilnahme an kommissarischen Verhandlungen aufgefordert worden sei. Auf diese Mahnung antwortete der Senat erst nach vier Monaten mit einem knappen Schreiben, in dem er die beanstandete Unterlassung damit begründete, daß man von Anbeginn „diesem Antrage so entschieden abgeneigt gewesen sei“. Im übrigen hätte die Commerz-Deputation ja von sich aus entsprechende Gutachten oder Anträge beim Senat einreichen können, denn die ganze Angelegenheit sei schon seit langer Zeit durch vielfache Besprechung im Publikum und durch pro und contra geschriebene Behauptungen in den Zeitungen allgemein bekannt gewesen¹¹.

In der Tat hatten sich seit Monaten Fachleute und Laien in Zeitungsartikeln, Broschüren und Streitschriften mit der beabsichtigten Bankgründung beschäftigt. Vor allem Heinrich *Geffcken*, der selber Mitglied der Senatskommission war, setzte sich in einer unter dem Titel „Zur Bankfrage“ anonym erschienenen Monographie eingehend mit den Argumenten beider Seiten auseinander¹². Er hatte früher als Bankbürger bei der Verwaltung der Girobank mitgewirkt und sah in der „silbernen Seele der Stadt“, wie Heinrich *Heine* im Wintermärchen die romantisch gefärbte Einstellung vieler Bürger zur traditionsreichen Bank ironisiert hatte, einen Grundpfeiler des Hamburger Geld- und Kapitalmarkts. Ihr Aufbau und ihre Organisation würden gerade den „republikanischen Gesinnungen“ entsprechen, „die mehr als man vielleicht denkt, alles bei uns durchdringen“¹³. Daß *Geffcken* die Zeichen der neuen Zeit, die Erfordernisse eines bedeutenden wirtschaftlichen Auf-

¹¹ Vgl. die Eingabe der Commerz-Deputation an den Senat vom 3. August 1855 (Original im StA Hbg: Cl. VII Lit. Cb No 4 Vol. 4 g Fasc. 1) sowie die Antwort des Senats vom 5. Dezember 1855 (Abschrift im Archiv der Commerz-Deputation: S 599, Protokolle 1855, Anlage 457).

¹² [Heinrich *Geffcken*], *Zur Bankfrage*, 2 Teile, Hamburg 1856. — Über *Geffcken* vgl. den Artikel von Maria *Möring* in der *Neuen Deutschen Biographie*, Bd. 6, 1964.

¹³ *Geffcken*, a.a.O., Teil 1, S. 23.

schwungs, nicht hinreichend erkannt hat, geht aus vielen Formulierungen seiner Schrift hervor. So wenn er beispielsweise die kurzfristige Kreditaufnahme durch den Fabrikanten als unangebracht bezeichnet, weil sie nur Sorgen mit sich bringe, die ihn daran hindern, seine ganze Aufmerksamkeit der Verbesserung seiner Fabrikation und dem Vertrieb seiner Fabrikate zuzuwenden. Hier macht sich offenbar die immer noch weitverbreitete Anschauung geltend, wonach der solide Produzent nur mit Eigenkapital, allenfalls mit langfristig gewährten Krediten, das heißt möglichst eigenkapitalähnlichen Einlagen, arbeiten solle. Zwar bekennt *Geffcken* sich grundsätzlich zu den Prinzipien des wirtschaftlichen Liberalismus, doch vertritt er die Auffassung, daß der Staat in Finanz- und Bankfragen „dem Publicum gegenüber einen Grad von moralischer Verantwortlichkeit vertreten müsse“¹⁴.

Die Befürworter des Bankprojekts¹⁵ wandten sich vor allem gegen die völlig unangebrachte Verherrlichung der Girobank. Wenn im letzten Jahrzehnt Handel und Wandel einen ungeahnten Aufschwung erlebt hätten, so sei dies nicht wegen, sondern trotz der Bank geschehen. Der zunehmend empfundene Mangel an Zirkulationsmitteln wurde mit dem ruhenden Depot von rund 15 Millionen Bancomark in Silberbarren und Münzgeld erklärt. Überdies, so argumentierte man, hätte der Senat selber vom Banknotenprivileg Gebrauch machen können und sollen, etwa in Form einer unverzinslichen Anleihe in Höhe von einigen Millionen Bancomark. Es gehe aber nicht an, dies zu unterlassen und gleichzeitig private Interessenten an der Ausgabe von Banknoten zu hindern. Eine solche Bevormundung sei unerträglich.

Dem Einwand, die neue Bank könne ein Monopol auf dem Geld- und Kreditmarkt aufbauen und ausnutzen, hielt man mit Recht entgegen, daß eine solche Entwicklung an anderen Orten nicht zu beobachten sei. Vielmehr werde mit der Gründung eine zusätzliche Möglichkeit für die Finanzierung bedeutender Investitionen erschlossen. Was dies bedeuten konnte, wußte man gerade in Hamburg zu würdigen, wo noch vor wenigen Jahren etwa der Bau der Berlin-Hamburger-Eisenbahn oder die Gründung der HAPAG an den Schwierigkeiten der Kapitalbeschaffung fast gescheitert wären. Aber auch nun fehlte es nicht an Warnern, welche im Hinblick auf solche Fondsgeschäfte befürchteten, „die Unterzeichner

¹⁴ *Geffcken*, a.a.O., Teil 1, S. 59.

¹⁵ Vgl. hier vor allem die gegen *Geffckens* Abhandlung anonym erschienene Streitschrift: Kurze Beleuchtung der Broschüre „Zur Bankfrage“, Hamburg 1856, sowie zahlreiche Stellungnahmen in den Tageszeitungen.

für solche Unternehmungen in anderen Classen zu finden, und zwar in solchen, die nicht die genügenden Mittel dazu besitzen und deshalb lieber davon bleiben sollten“¹⁶. Manche befürchteten auch eine Überfremdung durch auswärtige, d. h. deutsche oder gar ausländische Kapitalgeber, denen die wahren Interessen der Hamburger Wirtschaft gleichgültig seien, weil sie allein auf möglichst hohe Dividenden sehen würden. Auch würden die Direktoren, die ja vielfach ernste Konkurrenten ihrer Kunden seien, genauen Einblick in deren Geschäfte erhalten und diese Kenntnisse ausnutzen können (ein Vorwurf, den man den Bankbürgern übrigens auch hätte machen können!). Wie ungewohnt und verdächtig manchen offenbar die Ausbreitung kapitalistischer Denkweisen war, zeigt der Vorwurf, daß die den Direktoren statutarisch gewährten Tantiemen im „widerwärtigen Contrast“ zu der in Hamburg gewohnten Übung stehe, Ehrenämter unbesoldet zu führen. Dies alles sei kein „wünschenswerthes Fortgehen mit dem sogenannten Geiste der Zeit“¹⁷.

III

Die Ablehnung des Bankprojekts durch den Senat hatte die Gründer indes nicht entmutigt, denn schon kurze Zeit später äußerten sie, daß die erhobenen Einwände nicht derart schwerwiegend seien, um deshalb den Plan der Errichtung eines großen Kreditinstituts aufzugeben.

Wie richtig diese Einschätzung der Lage den Zeitgenossen erscheinen mußte, zeigt die bankpolitische Entwicklung in den beiden anderen Hansestädten: In Lübeck erteilte der Senat im November 1855 das Bestätigungsdekret für die auf Aktienbasis zu errichtende Lübecker Privat-Bank¹⁸. Dabei handelte es sich eigentlich nur um eine mit 500 000 Courantmark ausgestattete Umgründung der seit 1820 bestehenden Privat-Disconto- und Darlehn-Casse, doch wurde nun, dem Bedürfnis der Zeit folgend, die Ausgabe von Banknoten zwischen 10 und 200 Taler Courant vorgesehen. Die Emission durfte allerdings bei vorgeschriebener $\frac{1}{4}$ -Bardeckung das Dreifache des eingezahlten Aktienkapitals nicht überschreiten. — Wenige Monate später entschloß man sich auch im Bremer Senat, einer Aktienbank die Rechte einer juristischen Person zu verleihen, nachdem „der vorgelegte Statut-Entwurf vorab zu diesem

¹⁶ Hamburger Nachrichten, Nr. 170 vom 19. Juli 1855.

¹⁷ (Anonym), Gegen die neuen Banken, Hamburg 1856, S. 8.

¹⁸ Vgl. zum folgenden Käthe *Molsen*, Die Handelsbank in Lübeck 1856—1956, Hamburg 1956.

Zweck erhebliche Modifikationen erlitten hatte“¹⁹. In Bremen waren die äußeren Umstände allerdings insofern günstiger als in Hamburg, weil dort eine Girobank fehlte und das Inkasso immer noch recht umständlich durch die Geldmakler vorgenommen wurde. Um diesem Übelstand abzu- helfen und dabei das Zirkulationsgebiet der eigenen Banknoten zu erweitern, plante die rührige Braunschweiger Bank die Errichtung einer Zweigstelle in Bremen. Diese von der Kaufmannschaft mißtrauisch beobachtete Initiative führte auf Anregung und unter Mitwirkung des ideenreichen und hochverdienten Kaufmanns H. H. *Meier* zum Projekt der mit 2,5 Millionen Taler (in Gold) Aktienkapital ausgestatteten Bremer Bank. Die geplante Banknoten-Ausgabe war bei $\frac{1}{3}$ -Bardeckung auf die Summe von Aktienkapital plus Reservefonds beschränkt. Eine eigentliche Staatsaufsicht war zwar nicht vorgesehen; sie ergab sich aber in den folgenden Jahren fast zwangsläufig durch die Einräumung von Vorschüssen an die Staatskasse sowie die Gewährung einer 500 000 Taler-Anleihe gegen Übernahme staatlicher Depositengelder. Obwohl der Bremer Bank der Handel mit auswärtigen Staatspapieren und ähnlichen Effekten ausdrücklich untersagt war und auch keine Vorschüsse auf eigene Aktien, Waren oder Grundeigentum außerhalb der Stadt geleistet werden durften, haben sich Interesse und Spekulation in aufsehen- erregender Weise mit der neuen Aktienbank beschäftigt: Das im Februar 1856 zur öffentlichen Zeichnung aufgelegte Aktienkapital in Höhe von 1,5 Millionen Taler wurde mit 383 Millionen Talern mehr als 250-fach überzeichnet — ein im Bankwesen jener Jahre ungewöhnlicher Vorgang!

Wenn auch das Kapital dieser beiden Banken zusammengenommen noch nicht einmal den dritten Teil des Aktienkapitals der geplanten Norddeutschen Bank erreichte, so stimmte wohl schon die Tatsache allein, daß es überhaupt zu jenen Gründungen gekommen war, die Kaufleute in Hamburg zuversichtlich. Im April 1856 erklärte sich jedenfalls das Gründungs-Comité einstimmig bereit, die Bestrebungen zur Bankgründung wiederaufzunehmen und eine Revision der Statuten unter Berücksichtigung der vom Senat vorgetragenen Bedenken durch- zuführen. Dabei sollte alles beseitigt werden, was zu einem auch nur scheinbaren Vorwurf der Unsolidität Anlaß geben konnte.

¹⁹ Aus einem Brief des Bremer Bürgermeisters Johann *Smidt* an Senator Heinrich *Geffcken* vom 9. Februar 1856 (Original im StA Hbg: 312-9 Ham- burger Bank 15 b). — Vgl. zum folgenden: Fünfundzwanzig Jahre der Bre- mer Bank, Bremen 1881, sowie Ludwig *Beutin*, Bremisches Bank- und Börsen- wesen seit dem XVII. Jahrhundert, in: Gesammelte Schriften zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte, Hrsg. Hermann *Kellenbenz*, Köln-Graz 1963.

In einer Denkschrift²⁰ über das weitere praktische Vorgehen schlug der Sekretär der Commerz-Deputation Adolph *Soetbeer*, der gleichzeitig als Schriftführer des Gründungs-Comités fungierte, im März 1856 den Gründern unter Berufung auf das Bremer Beispiel vor, zunächst einmal den Anteil der eigenen Aktienreservierung von 25 % auf 10 % des nun auf 20 Millionen Bancomark erhöhten Aktienkapitals zu reduzieren. Sodann müsse „der Unfug bei dem Zudrängen zum Actienzeichnen“ vermieden werden, indem man die Anteile entweder durch private Bemühung plazierte oder den Weg der Submission beschreite. Das erzielte Agio könne dann je zur Hälfte dem Staat und dem Reservefonds der Bank zufließen. Im äußersten Falle solle man sogar eine Banknotenausgabe mit voller Bardeckung akzeptieren, denn — so argumentierte *Soetbeer* — „je mehr man darauf Bedacht nimmt, die Begründung des neuen Bankinstituts als ein Bedürfnis der Börse hinzustellen, und den Verdacht zu entkräften, das Unternehmen habe hauptsächlich nur den Zweck, den Gründern besondere Vortheile durch das Agio der Actien gleich im Anfange zu verschaffen, um so mehr wird man ein Eingehen auf die Sache seitens des Senats und eines angesehenen Theils der Börse, die bis jetzt dem Plan entschieden abhold ist, erwarten dürfen“.

In diesem Stadium wurden die Gründer, ähnlich wie zuvor in Bremen, durch das Gerücht beunruhigt, es sei eine Gesellschaft im Entstehen begriffen, die einen konkurrierenden Plan für die Errichtung einer Bank unterstütze. Diese erste Erwähnung der späteren „Vereinsbank in Hamburg“ hat wesentlich dazu beigetragen, daß man sich endlich über die bislang strittige Frage der Verteilung der den Gründern vorbehaltenen Aktien im Wert von 5 Millionen Bancomark einigte²¹. Sowohl *Soetbeers* Vorschlag einer Reduktion auf 2 Millionen Bancomark wie auch *Kaysers* Plan, das Gründungsgeschäft auf gemeinsame Rechnung zu führen, wurden verworfen. Da das Bankhaus Salomon *Heine* nur

²⁰ Adolph *Soetbeer*, Bemerkungen in Bezug auf die fernere Behandlung der Bankfrage (Original im Archiv der Commerz-Deputation: S 599, Nr. 119). — Über *Soetbeer* vgl. den Artikel von Ernst Levy *von Halle* in der Allgemeinen Deutschen Biographie, Bd. 54, 1908.

²¹ Vgl. zum folgenden *Soetbeers* obengenannte Denkschrift sowie den Rundbrief des Vorsitzenden des Gründungs-Comités Robert *Kayser* an die Mitgesellschafter vom 23. März 1856 (Original im Archiv der Commerz-Deputation: S 599, Nr. 119). Ferner ist hinzuweisen auf die Darstellung bei Percy Ernst *Schramm*, Hamburg, Deutschland und die Welt, 2. Aufl., Hamburg 1952, S. 383 ff.

bei führender Beteiligung an der Norddeutschen Bank bereit war, auf eigene weitreichende Pläne zu verzichten, mußten fast alle Firmen ihre ursprüngliche Quote reduzieren. Daraufhin schlug Ernst *Merck* vor, die Gesamtreservierung auf 6 Millionen Bancomark zu erhöhen, um den Einfluß des jüdischen Bankiers im Konsortium (bisher 50 % des reservierten Aktienkapitals) nicht zu groß werden zu lassen, doch drang er damit nicht durch. Man einigte sich schließlich auf folgende Quoten:

	Mark Banco	in v. H.	ursprünglicher Anteil in v. H.
Salomon Heine	1 300 000	26	—
H. J. Merck & Co.	800 000	16	26
Paul Mendelssohn-Bartholdy	700 000	14	22
J. C. Godeffroy & Sohn	500 000	10	12
F. J. Tesdorpf & Sohn	500 000	10	10
Robert Kayser	500 000	10	10
Ferdinand Jacobson	500 000	10	16
Ross Vidal & Co.	200 000	4	4
	5 000 000	100	100

Der am 21. Mai 1856 erneuerten Supplik der Bankgründer wurde ein vertrauliches Promemoria beigelegt, worin man die Statutenänderungen ausführlich begründete²². Vor allem die Vorschriften über den Geschäftskreis der Bank waren im Sinne weitgehender Sicherheit modifiziert worden: Hatte man ursprünglich von Wechselgeschäften schlechthin gesprochen, so schränkte man diese nun ein auf in Hamburg zahlbar gestellte Dreimonatswechsel mit insgesamt drei Unterschriften. Auch Vorschüsse durften nicht länger als drei Monate gewährt, Blankokredite an Niemanden vergeben werden. Die Banknoten-Emission durfte die Summe des eingezahlten Aktienkapitals nicht überschreiten, wobei halbe Bardeckung und eine gesonderte Verwaltung dieses Barfonds vorgeschrieben wurden. Die Kosten der Staatsaufsicht sollte die Bank tragen; auch wurde ausdrücklich festgestellt, daß der Staat „in keiner Weise für die Operationen der Bank verantwortlich“ sei (§ 66).

Die nun vorgeschlagene Halbdeckung der auszugebenden Banknoten war angesichts der Statuten anderer Aktienbanken jener Jahre eine einmalige Sicherstellung. Man wies dabei auch ausdrücklich auf die Dritteldeckung der Preussischen Bank und der Bremer Bank hin, Insti-

²² Original im StA Hbg: Cl. VII Lit. Cb No 4 Vol. 4 g Fasc. 1.

tute, denen man wahrhaft keine Unsolidität nachsagen konnte. Mit diesem Zugeständnis nahmen die Gründer den Vorwurf übertriebener Ängstlichkeit bewußt in Kauf, hofften sie doch, endlich ans Ziel ihrer weitgesteckten Hoffnungen zu gelangen. Nicht ohne einen Hauch Ironie zitierten sie jetzt aus der *Resolutio Civium*, mit der die Bürgerschaft im Jahre 1615 den Senatsantrag auf Errichtung der Girobank beantwortet hatte: „... wird dieselbe als unnöthig und vielen Bürgern mehr schädlich als nützlich erachtet, und deshalb dieselbe abzustellen für rathsam angesehen und begehret.“ Im Jahre 1856, also rund ein Vierteljahrtausend später, gewann dieses Votum hohe Aktualität — allerdings unter umgekehrten Vorzeichen! Und eben weil sich der Senatsreferent dem Bankprojekt „im Princip so entschieden abgeneigt“ gezeigt hatte, baten die Gründer am Schluß ihrer Bittschrift darum, *Hallers* Funktion einem anderen, weniger befangenen Referenten zu übertragen.

IV

Wohl um *Hallers* Ansehen nicht zu schwächen, ging der Senat auf dieses Ansinnen der Bankgründer nicht ein. Allerdings trug er ihren Wünschen insoweit Rechnung, als er die Kommission um die beiden als progressiv geltenden Senatoren *Kirchenpauer* und *Petersen* erweiterte²³. Daß die umfassende Abänderung der Statuten allein dem Zweck dienen sollte, erst einmal das staatliche Plazet zu erhalten, wurde sogleich erkannt. Und eben deshalb befürchtete die Senatskommission wohl zu Recht, daß der ganzen Angelegenheit „später, sobald die Sache nur erst etablirt sey, viel weitere Ausdehnung gegeben werden soll“. Um nicht den Formfehler des vergangenen Jahres zu wiederholen, als man die Commerz-Deputation durch Nichtanhörung in der Bankfrage vor den Kopf gestoßen hatte, wurde nun beschlossen, zunächst einmal die Vertretung der Kaufmannschaft um eine gutachtliche Äußerung zu bitten. Der Zeitpunkt für dieses Vorgehen war insofern günstig gewählt, als die Commerz-Deputation kurz zuvor in einem Antrag an den Senat um „Erleichterung der hiesigen Geld- und Credit-Verhältnisse“ nachgesucht hatte und damit jetzt Gelegenheit erhielt, eigene Vorstellungen und Reformmöglichkeiten zu entwickeln.

²³ Extractus Protocolli Senatus Hamburgensis vom 26. Mai 1856 (StA Hbg: Cl. VII Lit. Cb No 4 Vol. 4 g Fasc. 2). — Ironisch vermerkte *Geffcken* in einer Protokollnotiz über die Sitzung der Senatskommission am 7. Juli 1856: „*Petersen* entschieden dafür — begründet mehr seine Meinung auf allgemeine logische Gründe als auf Sachkenntnis.“ (Ebenda).

Während man daraufhin in der Commerz-Deputation unter der rührigen Schriftführung von *Soetbeer* mit der Ausarbeitung einer über 30 Seiten langen Denkschrift beschäftigt war, wurde in Lübeck eine weitere Zettelbank auf Aktienbasis ins Leben gerufen: Die beschränkte Kapitalbasis der Privat-Disconto- und Darlehn-Casse hatte von Anbeginn nicht entfernt ausgereicht, um größere Projekte zu finanzieren. So hatten sich denn fünf angesehene Bürger, unter ihnen der Senator Johann Daniel *Eschenburg*, zusammengefunden, um beim Senat die obrigkeitliche Bestätigung für eine mit 3 Millionen Talern (= 7,5 Millionen Courantmark Lübecker Rechnung) ausgestattete Aktienbank zu beantragen. Man könne es, so ließ sich die Lübecker Handelskammer in einer vom Senat erbetenen Stellungnahme vernehmen, „im allgemeinen Interesse des Handels und Verkehrs nur für förderlich erachten, wenn durch die Begründung eines mit so großen Capitalien ausgestatteten Instituts die Verfügung über bedeutende Geldmittel zur Betreibung von Banquiers-Geschäften, zur Förderung industrieller Unternehmungen und was dem anhängig sei, in unsere Stadt verlegt werde“. Da es in Lübeck an finanzkräftigen Aktionären fehlte, hatte man sich der Teilhaberschaft einer typischen *Crédit Mobilier*-Bank, nämlich der Allgemeinen Deutschen Credit-Anstalt in Leipzig versichert, die es übernahm, mehr als vier Fünftel der Aktien unterzubringen. Die Banknoten-Ausgabe war bei $\frac{1}{3}$ -Bardeckung auf das eingezahlte Aktienkapital, also maximal drei Millionen Taler, beschränkt. Im übrigen mußten 10 % des jährlichen Reingewinns zur Förderung gemeinnütziger Anstalten in Lübeck abgeführt werden²⁴.

Sicherlich hat die Genehmigung dieser zweiten mit dem Privileg der Banknoten-Emission ausgestatteten Aktienbank in der benachbarten Hansestadt die Entscheidung der Commerz-Deputation beeinflußt und beschleunigt. Man stellte jedenfalls in dem Ende Juli 1856 dem Senat erstatteten Gutachten²⁵ ausdrücklich fest, die ganze Bankangelegenheit müsse ohne allen Zweifel als eine der wichtigsten, die es in der gegenwärtigen Zeit für Hamburg gebe, betrachtet werden. Wenn sich die Norddeutsche Bank fragwürdiger *Crédit Mobilier*-Transaktionen enthalte und vielmehr die eigentlichen Bankgeschäfte pflege, die zur Erleichterung des Geld- und Kreditverkehrs dienen, werde das Institut von großem Nutzen sein. Es sei jedenfalls der Vorwurf unsinnig, daß durch

²⁴ Vgl. dazu *Molsen*, a.a.O. Die zitierte Stellungnahme der Handelskammer ist dort auf S. 23 auszugsweise wiedergegeben.

²⁵ Original im StA Hbg: Cl. VII Lit. Cb No 4 Vol. 4 g Fasc. 1.

„die solchergestalt gebotenen größeren Geld-Facilitäten eine übertriebene und höchst gefährliche Spekulationslust befördert werden“. Im übrigen werde die spektakulär herausgestellte Banknoten-Zirkulation nur sekundäre Bedeutung haben — eine Voraussage, die sich mit den in den anderen Freien Reichsstädten gemachten Erfahrungen vollauf deckte²⁶.

Manche Vorschriften der revidierten Statuten erschienen aber selbst den Commerz-Deputierten als zu eng und hinderlich. Eine starre Beschränkung der Wechsellaufzeit auf drei Monate etwa benachteilige von vornherein die Wechsel auf ostindische Handelsgeschäfte, bei welchen die doppelte Laufzeit allgemeine Handelsusage sei. Dagegen wollte man im ersten Paragraphen das Interesse Hamburgs als oberstes Leitprinzip der Geschäftspolitik verankert sehen, damit kein späterer Verwaltungsrat etwa auf die Idee kommen könnte, „einen Theil der Capitalien dem hiesigen Geschäfte zu entziehen und größeren Gewinnes wegen auf die eine oder andere Weise auswärts“ zu verwenden. Dieses eigentümlich partikularistische Wirtschaftsdenken drückte sich auch darin aus, daß die Bank nach Auffassung der Commerz-Deputation statutarisch verpflichtet werden sollte, mindestens die Hälfte des Wertpapierdepots in hamburgischen Staatspapieren und Aktien zu halten. Ähnlich wie in Lübeck sollte der Senat einen Gewinnanteil beanspruchen, doch nicht zu gemeinnütziger Verwendung, sondern — und hier zeigt sich pragmatischer Kaufmannsgeist in nuce — „als eine von ihm speziell zu Handelserleichterungen zu verwendende Extra-Einnahme“. Daß es trotz aller Vorkehrungen zu Agiotage und Spekulation kommen werde, daß einzelne in ihren privaten Interessen geschädigt würden, überhaupt einschneidende Veränderungen kaum zu vermeiden seien, konnte die Commerz-Deputation nicht davon abbringen, das Projekt einer Norddeutschen Bank vollauf zu unterstützen; denn dies alles — so schloß sie ihr Gutachten — „liegt eben in der Unvollkommenheit aller menschlichen Dinge, bei denen jede, auch die nützlichste Reform ihre Schattenseite hat“.

Kaum war das umfangreiche Gutachten beim Senat eingetroffen, da wurde die Kaufmannschaft von einem bemerkenswerten Ereignis über-

²⁶ Das Verhältnis zwischen statutarisch erlaubter und tatsächlicher Banknoten-Zirkulation betrug im Mai 1857 bei der

Frankfurter Bank . . .	3 : 1
Lübecker Privat-Bank .	5 : 1
Bremer Bank	30 : 1

Errechnet nach den Angaben bei J. L. Schwarz, Hamburgs Handel im Jahre 1856, Hamburg 1857, S. 68 f.

rascht: Am 30. Juli 1856 veröffentlichten die Hamburger Nachrichten den Prospekt über die Errichtung einer „Vereinsbank in Hamburg“²⁷. Das Institut, das zum Zweck der Betreibung eines regelmäßigen Bankgeschäfts begründet werden sollte, war in seinen Statuten den englischen Joint Stock Banks nachgebildet worden. Die Gründer — teils englischer Herkunft (wie *Newman*, *Raphael* oder *Siordet*), teils Kaufleute, die das Bankwesen Englands an Ort und Stelle kennengelernt hatten (wie etwa *Wilhelm Amsinck*) — zählten fast ausnahmslos zu der für den Hamburger Außenhandel bedeutsamen Gruppe der Merchant Bankers. Sie verzichteten von vornherein auf die Ausgabe von Banknoten und konzentrierten sich auf die Pflege des Giroverkehrs und die Gewährung von Diskont- und Akzeptkredit. Das Aktienkapital sollte auch hier 20 Millionen Bancomark betragen und wahlweise in Form von Namens- oder Inhaberaktien verbrieft werden.

Die neun Gründerfirmen, die nach offenbar sehr diskret geführten Vorverhandlungen nun überraschend mit diesem Gegenprojekt auf den Plan traten, genossen ebenso wie die Initiatoren der Norddeutschen Bank hohes Ansehen an der Börse. Es waren dies: *Johannes Schuback & Söhne*, *Johann Berenberg Gossler & Co.*, *Lutteroth & Co.*, *J. H. und G. F. Baur*, *Haller Söhle & Co.* Die meisten von ihnen waren Merchant Banking Häuser, die neben dem eigentlichen Warenhandel den im Auslandsgeschäft unentbehrlichen Akzeptkredit pflegten. Anders als bei der projektierten Norddeutschen Bank lagen also in diesem Fall die geschäftlichen Interessenrichtungen der Gründerfirmen und der zu errichtenden Bank: In glücklicher Weise verbanden sich hier die individuelle Kenntnis der Auslandsmärkte und die Kapitalkraft einer Aktienbank zu gemeinsamen Geschäften.

Der Schock über die so unerwartet entstandene Konkurrenz führte dazu, daß schon 48 Stunden später der Prospekt der „Norddeutschen Bank in Hamburg“ publiziert wurde. Da die staatliche Oberaufsicht wie auch die Banknoten-Emission noch immer nicht genehmigt worden waren, konnten die Gründer für den Fall der endgültigen Verweigerung allein eine zweckmäßige Erweiterung der nun veröffentlichten Statuten in Aussicht stellen.

²⁷ Vgl. zum folgenden: *Hundert Jahre Vereinsbank in Hamburg*, Hamburg 1956, sowie *Walther Matthies*, *Vereinsbank in Hamburg. Biographien der Aufsichtsrats- und Vorstandsmitglieder seit der Gründung der Bank im Jahre 1856*. Hamburg 1971.

Die Ergebnisse der Aktienzeichnung sprechen eine beredte Sprache: Die Anfang August eine Woche lang zur Subskription angebotenen Aktien der Vereinsbank im Wert von 15 Millionen Bancomark (= 75 % des Aktienkapitals) wurden mit 578,5 Millionen Bancomark fast vierzigfach überzeichnet. Die Norddeutsche Bank, die nur 8 Millionen Bancomark (= 40 % des Aktienkapitals) zur öffentlichen Zeichnung aufgelegt hatte, erlebte einen spektakulären Erfolg: Innerhalb von drei Tagen waren für fast 1,6 Milliarden Bancomark Aktien gezeichnet worden. In Wirklichkeit hätte sich eine solche Summe, die das angebotene Aktienkapital um das zweihundertfache übertraf, natürlich überhaupt nicht aufbringen lassen; ihre Höhe aber ist ein Zeichen für die hohen Erwartungen, die man mit einer Privatnotenbank in Hamburg verknüpfte.

Auch an der Börse zählten die Aktien der beiden Bankinstitute sofort zu den bevorzugten Papieren der Spekulation. Die *al pari* begebenen Aktien wurden am ersten Tage (31. Juli) bereits mit einem Agio bis zu 15 % gehandelt. Zwar setzte sich bald eine realistische Einschätzung durch, doch einige Wochen lang waren laut Handelsbericht in den Hamburger Zeitungen die beiden Papiere die unbestrittenen Favoriten der Börse, deren Umsätze stets mit Ausdrücken wie „sehr lebhaft“, „sehr bedeutend“ usw. hervorgehoben wurden.

Die Gründer der Norddeutschen Bank gaben ihren ursprünglichen Plan einer Banknoten-Emission unter staatlicher Obergabeaufsicht keineswegs auf, sondern wandten sich in wiederholten Eingaben an den Senat. Man hätte sich gewünscht — so schrieben sie — unter Aufsicht des Staates vor das Publikum treten zu können, doch dann sei es als ein Gebot der Notwendigkeit erschienen, das Projekt vorzeitig zu verwirklichen, „um nicht das mühsam gewonnene Gebiet, das den Bedürfnissen unseres Platzes mindestens gleiche Vortheile bei unzweifelhaft nicht geringeren Garantien bietet, durch unzeitiges Zögern preiszugeben“²⁸. Der Senat hielt zwar weiterhin an seiner grundsätzlichen Ablehnung fest, doch das nachdrückliche Eintreten der Commerz-Deputation für die Antragsteller ließ ihn mit seiner Antwort zögern. Erst als im September 1856 eine mit der Mahnung: *Periculum in mora!* überschriebene „Wiederholte Vorstellung und Bitte“ seitens des inzwischen konstituierten Verwaltungsrats der Norddeutschen Bank einging, lehnte der Senat ab, weil in den Statuten „die Emission von nicht durch vollen Baarvorrath gedeckten Banknoten in Aussicht gestellt werde, der der Senat, in welcher

²⁸ Erneuerte Supplik der Bankgründer an den Senat vom 6. August 1856 (Original im StA Hbg: Cl. VII Lit. Cb No 4 Vol. 4 g Fasc. 1).

Form sie auch versucht werden möchte, entgegenzutreten“ für seine Pflicht halte²⁹. Damit war der vielversprechende Plan zur Errichtung einer Privatnotenbank in Hamburg endgültig gescheitert.

Zusammenfassung

Vorgeschichte und Gründung der ersten Aktienbanken in Hamburg

In fast allen Staaten des Deutschen Bundes wurden im Laufe der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts Banken mit dem Privileg der Notenemission begründet, und zwar in den späten vierziger und fünfziger Jahren vor allem in der relativ jungen Organisationsform der Aktiengesellschaft. Dies geschah auch in den Freien Reichsstädten — allein Hamburg blieb die Ausnahme, und hier sind dann bis zur Errichtung der Reichsbank tatsächlich keine Banknoten privater Institute ausgegeben worden.

Für diesen nicht nur bankhistorisch bemerkenswerten Tatbestand gibt es keine ausreichende Erklärung. Wohl ist bekannt, daß auch der nach 1848 amtierende Senat nicht gerade fortschrittsfreudig eingestellt war, aber man kennt auf der anderen Seite die stark liberale Tendenz, die sich im Wirken der Commerz-Deputation (der Vorgängerin der Handelskammer) äußerte. Auf welche Weise nun in diesem Spannungsfeld politischer und wirtschaftlicher Interessen Bankfrage und Bankreform behandelt worden sind, wird in der vorliegenden Untersuchung geschildert.

Die meisten Zeitgenossen erhielten von dieser Rivalität ökonomischer Interessen und (sehr eng damit verbunden) politischer Anschauungen erst schlagartig Kenntnis, als Ende Juli 1856 plötzlich zwei Aktienbanken in Hamburg begründet wurden: die Vereinsbank und die Norddeutsche Bank mit jeweils zwanzig Millionen Bancomark Grundkapital. Beide Banken können aus ihrer Vorgeschichte (Statuten, Gründerpersönlichkeiten und Gründungssagitation) gleichsam als Alternativen moderner Bankentwicklung gedeutet werden: Hier ein im Geruch des *Crédit mobilier* stehendes, auf die Emission von Banknoten drängelndes Institut, dort die Konzeption einer modernen Geschäftsbank, der sich übrigens bemerkenswerterweise die hamburgische Kaufmannschaft von Anfang an mehr verbunden fühlte.

Summary

Antecedents and Foundation of the First Joint-Stock Banks in Hamburg

In nearly all states of the German Confederation, banks with note-issuing privileges were founded in the course of the first half of the 19th century, that

²⁹ Vgl. die Eingabe des Verwaltungsrats der Norddeutschen Bank an den Senat vom 1. September sowie dessen Antwort vom 10. September 1856 (Ebenda).

is, in the late Forties and Fifties, above all in the relatively new organizational form of joint-stock companies. This also happened in the free imperial cities — the only exception was Hamburg and there, up to the establishment of the Reichsbank, there were in fact no banknotes of private institutions issued.

There is no adequate explanation for this fact, which is remarkable not only from the standpoint of banking history. It is known, of course, that also the senate in office after 1848 was not exactly progressive, but on the other hand we are familiar with the strong liberal trend which found expression in the activities of the Commercial Deputation (predecessor of the chamber of commerce). The manner in which banking questions and bank reform were handled in this field of tension of political and economic interests is described in this study.

Most people at that time became abruptly aware of this rivalry between economic interests and (very closely related) political views when at the end of July 1856 two joint-stock banks were suddenly founded in Hamburg: the Vereinsbank and the Norddeutsche Bank, each with a stock capital of twenty million Bancomarks. In the light of their early history (articles, personalities of founders and agitation surrounding their foundation), the two banks can be interpreted as alternatives in modern bank development as it were: on the one hand an institution that smacks of the *Crédit mobilier* and presses for the issue of banknotes, on the other the conception of the modern commercial bank, to which incidentally the Hamburg merchants remarkably felt themselves more drawn from the very outset.

Résumé

Préliminaires et fondation des premières banques par actions à Hambourg

Dans presque tous les Etats de la Fédération allemande, des banques furent fondées au cours de la première moitié du 19^e siècle avec le privilège d'émettre des billets, et plus particulièrement dans les années quarante et cinquante sous la relativement nouvelle forme d'organisation de la société par actions. Ce phénomène se constata également dans les villes impériales libres, à l'exception de Hambourg; en cette ville, jusqu'à la fondation de la banque impériale, il n'y eut jamais d'émission de billets de banque par des établissements privés.

Aucune explication convaincante n'a pu être donnée à ce phénomène intéressant, et pas uniquement pour l'histoire de la banque. L'on sait cependant que le Sénat toujours en place après 1848 n'était pas particulièrement progressiste, mais l'on connaît d'autre part la puissante tendance libérale qui régnait à la Députation Commerciale (ancêtre de la Chambre de Commerce). L'étude décrit la manière dont furent traitées les questions et la réforme bancaires au sein des tensions des divers intérêts politiques et économiques.

La plupart des contemporains n'eurent vent de cette rivalité entre intérêts économiques et entre conceptions politiques (étroitement liées aux premiers) qu'à la fin du mois de juillet 1856 lorsque coup sur coup deux banques par actions furent fondées à Hambourg: La « Vereinsbank » et la « Norddeutsche Bank » au capital initial chacune de vingt millions de Bancomark. L'histoire préliminaire des deux banques (les statuts, la personnalité des fondateurs et l'agitation autour de la fondation) peut être considérée comme l'alternative d'une évolution bancaire moderne: d'une part, un établissement baignant dans le crédit mobilier et intrigant pour obtenir le droit d'émission de billets, et d'autre part, la conception d'une banque d'affaires moderne qui assez paradoxalement s'est sentie d'emblée plus liée au commerce hambourgeois.